

Fachartikel zum Kinderkrankengeld

# **Kinderkrankengeld 2021**

Anspruch der Arbeitnehmer  
für die Betreuung ihrer Kinder



# Inhalt

## **SEITE 3**

Änderungen beim Kinderkrankengeld – Einführung

## **SEITE 4**

Kinderkrankengeld

## **SEITE 7**

Änderungen beim Kinderkrankengeld in 2021

## **SEITE 8**

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

## **SEITE 11**

Bei Bezug von Kinderkrankengeld ruht Anspruch auf Entschädigung für Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz



# Änderungen beim Kinderkrankengeld – Einführung

Rückwirkend zum 05.01.2021 hat der Gesetzgeber für das Kalenderjahr 2021 Änderungen beim Kinderkrankengeld erlassen: Arbeitnehmer haben seitdem nicht mehr nur einen Anspruch auf Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Unter bestimmten Voraussetzungen können sie auch ein Kinderkrankengeld beanspruchen, wenn sie ihre gesunden Kinder pandemiebedingt zu Haus betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden. Gleichzeitig wurde der Anspruch auf Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre und für Kinder, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, erhöht.

Für Personen, die Arbeitslosengeld beziehen, wurde der Anspruch auf Leistungsfortzahlung in den o. g. Fällen entsprechend angepasst.

Die Änderungen gelten bis zum 31.12.2021. Grundlage ist das GWB-Digitalisierungsgesetz, das am 18.01.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

In diesem Beitrag werden die Auswirkungen der Änderungen beim Kinderkrankengeld auf die Arbeitnehmer beschrieben. Dabei wird auch der Entschädigungsanspruch wegen eines Verdienstausschlags aufgrund von Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz betrachtet.



# Kinderkrankengeld – Voraussetzungen

## Voraussetzungen

Nach den bis zum 04.01.2021 geltenden Regelungen haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden (§ 45 Absatz 1 SGB V):

- Sowohl der Arbeitnehmer als auch das erkrankte Kind sind bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert.
- Es ist nach ärztlichem Zeugnis erforderlich, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben.
- Keine andere, in ihrem Haushalt lebende Person, kann das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.
- Das Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen und leidet nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung.

Als Kinder gelten in diesem Zusammenhang auch Stiefkinder – hierzu zählen auch die Kinder des Lebenspartners – und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält oder in seinen Haushalt aufgenommen hat, sowie Pflegekinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

Die betroffenen Arbeitnehmer müssen mit Anspruch auf Krankengeld versichert sein. Sie dürfen während dieser Zeit keinen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung z. B. nach § 616 BGB besitzen.

Auszubildende erhalten während dieser Zeit weiterhin ihre Vergütung. Der Anspruch darauf kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für den Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Bestehen aufgrund eines Tarifvertrags abweichende Regelungen (z. B. ein höheres Alter der Kinder, bis zu dem ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht), sollte die Krankenkasse darauf hingewiesen werden.



# Kinderkrankengeld

## – Anspruchshöhe und Auszahlungsbetrag

### Anspruchshöhe

Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des ausgefallenen beitragspflichtigen Nettoarbeitsentgelts. Hat der Arbeitnehmer in den zwölf Kalendermonaten vor der Freistellung beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) erhalten, beträgt es 100 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt.

Es darf jedoch 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (§ 223 Absatz 3 SGB V) nicht überschreiten. In 2021 beträgt das Kinderkrankengeld daher maximal (70 Prozent aus (58.050,00 EUR/360 SV-Tage) = 112,88 EUR je Kalendertag.

Erfolgt die Berechnung des Kinderkrankengeldes aus Arbeitseinkommen, beträgt dies 70 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens (Brutto), soweit es der Beitragsberechnung unterliegt.

Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen. Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts sind die SV-rechtlichen Besonderheiten des Übergangsbereichs nicht zu berücksichtigen.

### Auszahlungsbetrag

Vom Kinderkrankengeld (Brutto) werden i. d. R. Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgezogen. In der Krankenversicherung fallen jedoch keine Beiträge an (beitragsfreie Zeit).

Die Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist, berechnet die Beiträge des Arbeitnehmers zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dem Kinderkrankengeld und führt sie gemeinsam mit ihren Beitragsanteilen an die jeweils zuständigen SV-Träger ab.

Der Arbeitnehmer erhält ein entsprechend vermindertes Kinderkrankengeld (Netto).



# Kinderkrankengeld

## – Anspruchsdauer und Anspruch auf unbezahlte Freistellung

### Anspruchsdauer

Jeder Elternteil hat pro Kind für maximal 10 Arbeitstage Anspruch auf Kinderkrankengeld innerhalb eines Kalenderjahres. Der Höchstanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Elternteil und Kalenderjahr.

Alleinerziehende haben einen Anspruch auf bis zu 20 Arbeitstage pro Kind und höchstens 50 Arbeitstage insgesamt pro Kalenderjahr.

Tage, an denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer bezahlt freistellen, werden hierauf angerechnet. An diesen Tagen ruht der Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Eltern mit schwerstkranken Kindern, die z.B. nur noch wenige Wochen oder Monate zu leben haben, haben einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld.

### Anspruch auf unbezahlte Freistellung

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer mit Anspruch auf Kinderkrankengeld haben unter den beschriebenen Voraussetzungen in jedem Fall einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von ihrer Arbeitsleistung, sofern kein Anspruch auf bezahlte Freistellung für diesen Zeitraum besteht.

Wird dieser Freistellungsanspruch jedoch geltend gemacht bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung für die Zahlung von Kinderkrankengeld anerkannt hat und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, kann der Arbeitgeber die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anrechnen. Der unbezahlte Freistellungsanspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Auch Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf ein Kinderkrankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wie z. B. privat krankenversicherte Arbeitnehmer, haben bei der Erkrankung ihres Kindes in den beschriebenen Fällen einen Anspruch auf eine unbezahlte Freistellung von ihrer Arbeitsleistung.



# Änderungen beim Kinderkrankengeld in 2021 – erhöhter und erweiterter Anspruch

Seit 05.01.2021 gilt – zusätzlich zu dem Beschriebenen – für das Kalenderjahr 2021 sowohl ein erhöhter Anspruch auf Kinderkrankentage als auch ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn Eltern ihre gesunden Kinder pandemiebedingt zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaustausch erleiden.

## Erhöhter Anspruch auf Kinderkrankentage

In 2021 können Eltern doppelt so viele Kinderkrankentage beanspruchen wie bisher:

Jedes Elternteil kann pro Kind maximal 20 Arbeitstage, aber nicht mehr als insgesamt 45 Arbeitstage in Anspruch nehmen.

Bei Alleinerziehenden besteht pro Kind ein Anspruch von maximal 40 Arbeitstagen und insgesamt nicht mehr als 90 Arbeitstagen in diesem Kalenderjahr.

## Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankentage

Der Gesetzgeber hat zusätzlich auch die Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderkrankengeld erweitert. Eltern können in diesem Kalenderjahr auch für gesunde Kinder Kinderkrankengeld beantragen, wenn die folgenden Maßnahmen von den zuständigen Behörden erlassen werden:

- Vorübergehende Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Verbot, die oben genannten Einrichtungen auch aufgrund einer Absonderung zu betreten.
- Aus Gründen des Infektionsschutzes
  - angeordnete Schul- oder Betriebsferien oder deren Verlängerung
  - Aufhebung der Präsenzpflcht in einer Schule oder
  - Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot
- Behördliche Empfehlung, eine oben genannte Einrichtung nicht zu besuchen.



# Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – Voraussetzungen und Anspruch

Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Arbeitsgelt nach § 616 BGB oder einer anderen vertraglichen Regelung besaßen bislang schon einen Anspruch auf Entschädigungszahlung bei Verdienstausschlag für die Zeiten von Quarantäne-Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

## Voraussetzungen

Nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz erhält eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld, wenn infektionsschutzbedingt

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen werden
- deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird
- Schul- oder Betriebsschließungen angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird.

## Anspruch

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Sie beträgt 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Netto-Verdienstausschlags. Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016,00 EUR gewährt.

Sie ist nach § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt die Entschädigungsbehörde. Der Arbeitgeber berechnet die Beiträge und führt sie an die Krankenkasse des Beschäftigten ab. (Bei den SV-Beiträgen für die Quarantäne-Kinderbetreuung nach dem IfSG sind einige Besonderheiten zu beachten. Auf diese soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.)

Arbeitnehmer haben längstens 10 Wochen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung für Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz. Bei Alleinstehenden erhöht sich der Anspruch auf maximal 20 Wochen.



# Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – Anspruch

Falls die zehn bzw. zwanzig Wochen nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, ist dieser Zeitraum in Arbeitstage umzurechnen. Dies sind bei einer

- 5-Tage-Woche 50 bzw. 100 Arbeitstage
- 4-Tage-Woche 40 bzw. 80 Arbeitstage
- 3-Tage-Woche 30 bzw. 60 Arbeitstage
- 2-Tage-Woche 20 bzw. 40 Arbeitstage
- 1-Tage-Woche 10 bzw. 20 Arbeitstage

Eine Verteilung auf einzelne Stunden ist nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass auch bei Teilzeittätigkeit – sofern jeden Tag nur wenige Stunden gearbeitet werden – jeweils ein Tag vom Gesamtumfang verbraucht wird.

Die Entschädigungszahlungen erfolgen nur für tatsächlich ausgefallene Arbeitstage. Es gibt keine Entschädigungszahlungen für Wochenenden oder Feiertage. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde.

Der Arbeitgeber zahlt die Entschädigungszahlung in den ersten sechs Wochen für die zuständige Behörde an den Arbeitnehmer. Er bekommt sie (inkl. der SV-Beiträge) anschließend per Antrag, der spätestens innerhalb von 12 Monaten nach der erfolgten Auszahlung einzureichen ist, erstattet.

Ab der 7. Woche muss der Arbeitnehmer seine Ansprüche direkt bei der zuständigen Behörde geltend machen.



# Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – Verlängerung des Anspruchs

## Verlängerung des Anspruchs nach dem EpiLage-Fortgeltungsgesetz

Die Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz waren ursprünglich bis zum 31.03.2021 befristet. Mit dem EpiLage-Fortgeltungsgesetz, dem der Bundesrat am 26.03.2021 zugestimmt hat, werden diese Regelungen jedoch verlängert und z. T. verändert oder ergänzt. Das Gesetz wurde am 30.03.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Seit dem 31.03.2021 sind Entschädigungszahlungen nach § 56 Abs. 1a n.F. auch bei Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot sowie einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen, möglich.

Arbeitgeber zahlen die Entschädigung nun während des gesamten Zeitraums (bisher: in den ersten sechs Wochen) aus. Sie können jedoch jetzt innerhalb von zwei Jahren (bisher: innerhalb eines Jahres) die Erstattung beantragen.

Neu ist ferner, dass die Entschädigungsregelungen nicht mehr befristet sind, sondern an die Dauer der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft sind. Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt künftig automatisch als aufgehoben, wenn der Bundestag nicht spätestens drei Monate danach das Fortbestehen feststellt.



# Bei Bezug von Kinderkrankengeld ruht Anspruch auf Entschädigung für Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz

Arbeitnehmer können jedoch nicht gleichzeitig Kinderkrankengeld und eine Entschädigungszahlung für die Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz in Anspruch nehmen. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach § 45 Absatz 1 (Kinderkrankengeld) in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 SGB V ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.

**HANSALOG GmbH & Co. KG** | Am Lordsee 1 | 49577 Ankum  
T +49 5462 7650 | [info@hansalog.de](mailto:info@hansalog.de) | [www.hansalog.de](http://www.hansalog.de)

**Ankum   Hamburg   Dortmund   München**